

Antragsformular für eine Jubiläumsveranstaltung

Abgabetermin: bis spätestens 31. August des Vorjahres des Jubiläums

Daten des Vereins bzw. der Institution

Name *

Adresse *

PLZ, Ort *

Ansuchen um Gewährung einer Subvention anlässlich der Jubiläumsveranstaltung

Aktivitäten bei der Jubiläumsveranstaltung

Aktivitäten der letzten Jahre (Art und Umfang)

Erhöhte Kosten anlässlich der Jubiläumsveranstaltung (z.B. Raummiete, Fremdleistungen, wie z.B. Musikgruppe, Solisten, Schiedsrichter, usw.)

Datum *

Unterschrift oder digitale Signatur und Stempel *

VEREINSINFORMATIONEN

Daten des Obmann

Vorname *

Nachname *

Adresse *

PLZ, Ort *

Telefonnummer *

E-Mail *

Daten der/des Schriftführerin/Schriftführers

Vorname *

Nachname *

Adresse *

PLZ, Ort *

Telefonnummer *

E-Mail *

Daten der/des Kassierin/Kassier

Vorname *

Nachname *

Adresse *

PLZ, Ort *

Telefonnummer *

E-Mail *

Bankverbindung des Vereins/der Institution

Name des Karteninhabers *

IBAN *

BIC *

Mitgliederanzahl

Vereinsmitglieder gesamt *

aktive Vereinsmitglieder *

Altersstruktur der aktiven Vereinsmitglieder

Kinder (bis 14 Jahre)

Jugendliche (14 und 19 Jahre)

Erwachsene (ab 19 Jahre)

Sonstiges

Auszug aus den Richtlinien für die Gewährung von Subventionen durch die Stadt Dornbirn anlässlich von Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen, von städtischen Institutionen, von sonstigen Institutionen gemäß Punkt 2.1.3

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Vereinsjubiläen

Als Vereinsjubiläum gelten das 10-, 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährige usw. Bestehen eines Vereines, also der Abschluss je eines Vierteljahrhunderts seit der Vereinsgründung, unabhängig davon, wie alt der Verein ist.

1.2 Jubiläen von städtischen und sonstigen Institutionen:

Als Jubiläum gelten das 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-, 250-, 500-, 750- und 1000-jährige Bestehen sowie jedes volle Jahrhundert und jedes volle Vierteljahrtausend des Bestehens einer städtischen Institution oder sonstigen Institution gemäß Punkt 2.1.3.

2 Subventionsberechtigte

2.1 Subventionen für Jubiläumsveranstaltungen können gewährt werden an

2.1.1 Ortsvereine, d.s. insbesondere Vereine, die ihren Sitz in Dornbirn haben sowie den Namen Dornbirn bzw. eines Dornbirner Stadtteils im Vereinsnamen führen.

2.1.2 städtische Institutionen

2.1.3 sonstige Institutionen, wie z.B. die Dornbirner Messe Ges.m.b.H., die Dornbirner Seilbahn Ges.m.b.H., die Kulturhaus- und Stadthallen Ges.m.b.H., Pfarreien usw.

3 Art der Förderung

3.1 Neben den üblichen Subventionen, die alljährlich oder regelmäßig zu diversen Veranstaltungen im üblichen Rahmen gewährt werden, erfolgt eine außerordentliche Subvention für die erhöhten Kosten der Jubiläumsveranstaltung.

3.2 Als erhöhte Kosten für Jubiläumsveranstaltungen werden anerkannt:

3.2.1 außerordentliche Kosten für hinsichtlich der Raumgröße und des Mietpreises angemessene Raummieten;

3.2.2 erhöhte Fremdleistungen für Rahmenveranstaltungen, wie z.B. für Musikgruppen, Solisten, Schiedsrichter etc.

3.2.3 sonstige mit dem Jubiläum in Zusammenhang stehende erhöhte Aufwendungen, soweit diese Aufwendungen angemessen sind.

4 Höhe der Förderung

4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach

4.1.1 den Aktivitäten bei der Jubiläumsveranstaltung (Art und Umfang)

4.1.2 Art und Umfang der Aktivitäten der letzten Jahre

4.1.3 der Anzahl der Mitglieder des Vereins (aktive und passive Mitglieder)

4.1.4 nach der Höhe der "laufenden" Förderung der letzten 5 Jahre.

4.2 Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall beschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

5 Verfahren

5.1 Ansuchen:

5.1.1 Subventionen können nur aufgrund eines rechtzeitig (bis 31. August des Vorjahres) eingebrachten schriftlichen Ansuchens bewilligt werden.

5.1.2 Anträge können nur mittels den bei der Stadt Dornbirn aufliegenden Formularen gestellt werden.

5.1.3 Der Subventionswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane) zu erteilen.

5.2 Subventionszusagen:

5.2.1 Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

5.2.2 50 % der Subvention werden zum Zeitpunkt der Zusage ausbezahlt, frühestens jedoch einen Monat vor der Veranstaltung. Die Ausbezahlung des Restbetrages erfolgt nach exakter Rechnungslegung.

6 Einstellung der Förderung

6.1 Die Subvention kann sofort eingestellt bzw. die Zusage widerrufen werden, wenn

6.1.1 die Subvention aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Subventionswerbers erlangt wurde, oder

6.1.2 die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Subventionswerbers nicht erfüllt werden.

6.2 Ein allenfalls bereits ausbezahlter Teilbetrag ist in diesen Fällen an die Stadt zurückzuzahlen.